Initiativantrag

der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags betreffend

Genehmigung einer Mehrjahresverpflichtung zur Übernahme und finanziellen Absicherung des Skigebiets Kasberg

Gemäß § 25 Abs. 6 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Die sich aus der mittelbaren Übernahme des Skigebiets Kasberg durch die Traunsee Touristik GmbH Nfg. & Co KG (TTG) im Wege eines Asset Deals ergebenden finanziellen Verpflichtungen werden nach Maßgabe der nachstehenden Begründung genehmigt:

1. Zur finanziellen Absicherung der Übernahme und des Betriebs des Skigebiets Kasberg wird für den Zeitraum der Finanzjahre 2026 bis 2028 in einem ersten Schritt ein Gesamtfinanzierungsrahmen von bis zu 10.000.000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro) zuzüglich Umsatzsteuer und zuzüglich jährlicher Verbraucherpreisindexanpassung (VPI Jänner 2025) genehmigt. Dieser Finanzierungsrahmen umfasst - nach Maßgabe des tatsächlichen und nachgewiesenen Bedarfs - insbesondere:
   a) die mit dem Erwerb verbundenen finanziellen Verpflichtungen einschließlich des Barkaufpreises in Höhe von 125.000 Euro (in Worten: einhundertfünfundzwanzigtausend Euro) zuzüglich Umsatzsteuer,
   b) die Vorbereitung und Aufnahme des Winterbetriebs 2026/2027,
   c) die Deckung der im Zeitraum 2026 bis 2028 anfallenden Betriebsabgänge,
   d) betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen sowie
   e) die Erarbeitung und Planung eines zukunftsfähigen Beschneiungskonzepts.

2. Für die Übernahme von Personal-, Rückbau- und Rekultivierungsverpflichtungen wird ein Gesamtfinanzierungsrahmen von bis zu 7.000.000 Euro (in Worten: sieben Millionen Euro) zuzüglich Umsatzsteuer und zuzüglich jährlicher Verbraucherpreisindexanpassung (VPI Jänner 2025) übernommen.

3. Die Mittel können mittelbar über die OÖ Seilbahnholding GmbH beziehungsweise die TTG, insbesondere im Wege indirekter Gesellschafterzuschüsse, nach Maßgabe des tatsächlichen und nachgewiesenen Bedarfs bereitgestellt werden.

4. Die Mittelbereitstellung und der Vollzug der Übernahme haben im Einklang mit den unions- und beihilfenrechtlichen Vorgaben sowie unter Einhaltung der erforderlichen gesellschaftsrechtlichen und behördlichen Genehmigungen und der notwendigen Zustimmungen der Grundeigentümer zu erfolgen.

5. Über den Finanzierungsrahmen von 17.000.000 Euro zuzüglich Umsatzsteuer und zuzüglich jährlicher Verbraucherpreisindexanpassung (VPI Jänner 2025) hinausgehende Verpflichtungen sowie ein darüberhinausgehendes langfristiges Investitions- und Reinvestitionsprogramm bedürfen einer gesonderten Beschlussfassung.

Begründung

I. Ausgangssituation

Die ALMTAL-BERGBAHNEN GmbH & Co KG (ABB-KG) ist Eigentümerin des Skigebiets Kasberg mit den dazugehörigen Seilbahn- und Liftanlagen. Im Juli 2023 wurde über ihr Vermögen ein Konkursverfahren eröffnet. Durch eine regionale Initiative und eine zwischenzeitliche Verpachtung der Anlagen an die KASBERG Betriebs GmbH im Zeitraum von September 2023 bis April 2025 konnte der Fortbestand des Skigebiets vorerst gesichert werden.

Im Mai 2025 ersuchte die ABB-KG das Land Oberösterreich um Eingliederung des Skigebiets in die OÖ Seilbahnholding GmbH. Nach wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Prüfungen ist vorgesehen, das Skigebiet mittelbar über die TTG zu übernehmen. Mit der Übernahme sollen die Voraussetzungen für eine einheitliche Steuerung und für die weitere Sicherung des Kasbergs als regionales Familienskigebiet geschaffen werden.

Mit Beschluss der Oö. Landesregierung vom 26. Mai 2026 wurden für den Zeitraum 1. Mai bis 30. September 2026 im Wege eines indirekten Gesellschafterzuschusses an die TTG maximal 1.100.000 Euro für betriebsnotwendige Vorbereitungsarbeiten bereitgestellt. Diese Mittel betreffen ausschließlich die Übergangs- und Vorbereitungsphase. Nach dem derzeitigen Stand sind sie mit dem Ende des vereinbarten Vorbereitungszeitraums aufgebraucht und reichen nicht aus, um die Vorbereitung und den Beginn der Wintersaison 2026/2027 sowie den weiteren Betrieb zu finanzieren.

II. Geplanter Erwerb im Wege eines Asset Deals

Die Übernahme soll im Wege eines Asset Deals erfolgen. Die TTG erwirbt keine Gesellschaftsanteile an der ABB-KG, sondern ausschließlich die im Kaufvertrag und seinen Anlagen ausdrücklich bezeichneten Vermögenswerte, Rechtsverhältnisse und Verpflichtungen. Der Kaufgegenstand umfasst insbesondere die Seilbahn- und Liftanlagen samt Inventar, die betriebsnotwendigen Liegenschaften und Nutzungsrechte, ausgewählte Vertrags- und Dienstverhältnisse, die betriebsnotwendigen Vermögensgegenstände sowie die ausdrücklich übernommenen Personal-, Rückbau- und Rekultivierungsverpflichtungen. Nicht ausdrücklich übernommene Verbindlichkeiten und Haftungen verbleiben bei der ABB-KG.

Der Barkaufpreis für den Kaufgegenstand beträgt insgesamt 125.000 Euro zuzüglich Umsatzsteuer. Der Kaufpreis wird unmittelbar an die von der ABB-KG benannten Gläubiger zur Befriedigung von Gläubigerforderungen geleistet. Der gesamte Kaufpreis ist vom Gesamtfinanzierungsrahmen umfasst.

Nicht ausdrücklich übernommene Verbindlichkeiten und Haftungen verbleiben bei der ABB-KG. Der Vollzug erfolgt erst nach Erfüllung der im Kaufvertrag vorgesehenen Vollzugsbedingungen und nach Umsetzung der zur Begrenzung gesetzlicher Erwerberhaftungsrisiken erforderlichen Maßnahmen. Dazu zählen insbesondere die erforderlichen Zustimmungen der Grundeigentümer, die gesellschaftsrechtlichen Beschlüsse, die grundverkehrsrechtliche Genehmigung sowie die erforderlichen behördlichen Bewilligungen.

III. Finanzierungsbedarf und Finanzierungsrahmen 2026 bis 2028

Die bisher untersuchten Betriebsvarianten zeigen, dass das Skigebiet nicht kostendeckend betrieben werden kann und in jeder Variante jährliche Verluste aus dem laufenden Betrieb zu erwarten sind. Gleichzeitig sind zur Vorbereitung und Aufnahme des Winterbetriebs 2026/2027, für betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen und für die Erarbeitung eines langfristig tragfähigen Beschneiungskonzepts weitere Mittel erforderlich.

Ein Geschäftsführer der TTG beziehungsweise der OÖ Seilbahnholding GmbH kann einen vorhersehbaren Verlustbetrieb nur übernehmen, wenn die Finanzierung der übernommenen Verpflichtungen und der absehbaren Verluste rechtlich und wirtschaftlich ausreichend abgesichert ist. Der Finanzierungsrahmen muss daher auch einen angemessenen Sicherheitspolster enthalten und zumindest gewährleisten, dass erforderlichenfalls eine geordnete und solvente Beendigung des Betriebs möglich bleibt.

Der beantragte Betrag von bis zu 10.000.000 Euro zuzüglich Umsatzsteuer und zuzüglich jährlicher Verbraucherpreisindexanpassung (VPI Jänner 2025) ist in einem ersten Schritt als bedarfsabhängig abrufbarer Gesamtfinanzierungsrahmen für die Finanzjahre 2026 bis 2028 vorgesehen. Darüber hinaus ist für die Übernahme künftiger Personal-, Rückbau- und Rekultivierungsverpflichtungen ein Betrag bis zu 7.000.000 Euro (in Worten: sieben Millionen Euro) zuzüglich Umsatzsteuer und zuzüglich jährlicher Verbraucherpreisindexanpassung (VPI Jänner 2025) vorgesehen. Diese treten zu der bereits beschlossenen Übergangsfinanzierung von 1.100.000 Euro hinzu. Die Mittel fließen nicht automatisch in voller Höhe, sondern werden nach Maßgabe des tatsächlichen und nachgewiesenen Bedarfs bereitgestellt.

Der Finanzierungsrahmen stellt keine Vorwegnahme eines umfassenden langfristigen Investitions- oder Reinvestitionsprogramms dar. Das endgültige Betriebs- und Investitionskonzept wird derzeit erarbeitet. Soweit sich daraus nach 2028 oder über den Betrag von 10.000.000 Euro zuzüglich Umsatzsteuer und zuzüglich jährlicher Verbraucherpreisindexanpassung (VPI Jänner 2025) hinaus weitere finanzielle Verpflichtungen ergeben, ist darüber gesondert zu entscheiden.

IV. Unions- und beihilfenrechtliche Einordnung

Die beihilfenrechtliche Einordnung der vorgesehenen Übernahme sowie der öffentlichen Finanzierung des künftigen Betriebs und der Modernisierung wurde mit den Dienststellen der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission vorabgeklärt. Mit Schreiben vom 18. September 2026 (COMP.C.4/AG/jcs comp(2026)9603218) teilten die Kommissionsdienststellen nach vorläufiger Prüfung mit, dass sie keinen zwingenden Grund sehen, der Analyse der österreichischen Behörden zu widersprechen, wonach die vorgesehenen Maßnahmen primär lokale Auswirkungen haben und daher den Handel zwischen Mitgliedstaaten möglicherweise nicht beeinträchtigen. Die Maßnahmen könnten demnach keine staatliche Beihilfe darstellen, die nach Art. 108 Abs. 3 AEUV notifiziert werden muss. Für den Fall, dass dennoch vom Vorliegen einer Beihilfe ausgegangen wird,

verwiesen die Kommissionsdienststellen ergänzend auf eine Prüfung des Art. 55 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung. Das Schreiben stellt ausdrücklich keine endgültige Position der Europäischen Kommission, sondern eine informelle Orientierung auf Grundlage der übermittelten Informationen dar; wesentliche Änderungen des Projekts oder zusätzliche bzw. abweichende Informationen können eine neuerliche Beurteilung erforderlich machen.

V. Mehrjahresverpflichtung und Dringlichkeit

Unter Bedachtnahme auf die Mehrjährigkeit der vom Land Oberösterreich einzugehenden Verpflichtungen bedarf es gemäß Art. 55 Oö. Landes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 21 Abs. 4 der Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich einer Genehmigung durch den Oö. Landtag.

Die Übernahme, die Sicherung der Finanzierung und die unmittelbar erforderlichen Maßnahmen für die Wintersaison 2026/2027 müssen zeitnah verbindlich geklärt werden. Der Antrag wird daher von mindestens acht Mitgliedern des Landtags gemäß § 25 Abs. 6 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 als dringlich bezeichnet.

Linz, am 28. September 2026

(Anm.: ÖVP-Fraktion)
Raffelsberger, Angerlehner, Mühlbacher, Lengauer, Mader, Hiegelsberger, Zehetmair, Gneißl, Weber, Ecker, Nell, Rathgeb, Staudinger

(Anm.: FPÖ-Fraktion)
Dim, Fischer, Graf, Hofmann, Kroiß, Mahr, S. Binder, Gruber, Handlos, Klinger, Schießl